

Anderer Theil.

Worinnen die Special-Berordnungen, so absonderliche Materien, Collegia und Expeditiones betreffen, enthalten.

Das erste Buch,

Von

Geistlichen und Consistorial-Sachen.

I. Capitel.

Von Kirchen- und Schul-Sachen.

Ober-Consistorial-Berordnung

Die Einrichtung des Oster-Festes, und aller davon dependirenden Feste, des 1724. Jahre betreffend, d. 24. May, 1723.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen 26. Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürstens 2c. Unsers

allergnädigsten Herrns.

Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrwürdiger und Hochgelahrter, guter Freund, Demnach Unser allergnädigster Herr in Conformität des von dem Corpore Evangelicorum zu Regensburg gefassten Schlußes, wegen deren Evangelischen Churfürstenthums und Lande, daß das Osterfest in dem nächstkommenden 1724. Jahre auf den 9. Apr. gesetzt, und darnach alle übrige davon dependirende Feste, eingerichtet, auch, wie es sonst in Zukunft desfalls gehalten werden solle, zu verfügen, darneben aber solches zugleich von denen Canzeln abkündigen zu lassen, der Nothdurft befunden: Als übersenden Wir euch hierbey die gedruckten Exemplaria solcher Abkündigung; und ist anstatt Ihrer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unser Begehren hiermit, ihr wollet selbige denen euch untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern ungesäumt zufertigen, und ihnen zugleich, daß sie angeregte Abkündigung am letzten Sonntage vor dem Advent dieses festlaufenden Jahres, von denen Canzeln, nach der Predigt, wie auch denen Gebeten und Vorbitten, ablesen, und hierdurch die Sache zu jedermanns Wissenschaft bringen sollen, behörige Andeutung thun, euch auch selbst darnach achten. Daran vollbringet ihr höchstgedachtes Unsers allergnädigsten Herrns gefällige Meynung.

Datum Dresden, am 24. Majl, 1723.

Verordnete Präsident, Räche und Assesores im Ober-Consistorio.

Abkündigung.

Nachdem des Heil. Röm. Reichs gesammten Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, von erfahrenen Mathematicis angezeigt worden, was gestalten in dem künftigen 1724. Jahre zwischen dem Evangelischer Seits angenommenen verbesserten und dem von denen Catholischen behaltene Gregorianischen Calender, wegen der Osterfeier ein Unterscheid von 8 Tagen sich ereigne und dieselbe hierauf nach reifer Ueberlegung der Sachen und dabey vorkommen-

den Umständen, sich deswegen eines einmüthigen Schlußes unterm 30. Jan. dieses Jahres vereinigt; so ist von Ihro Hochfürstl. Durchl. Obrigkeit wegen befohlen worden, Eurer Christl. Liebe diesen Schluß zu gebührender Vollziehung förmlich, wie hernach folgt, von diesem Ort und am heutigen Tage hiermit zu publiciren, und dabey die Nachricht zu ertheilen, wie diese von sämtlichen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, vermöge der Ihnen sowohl in Geist, als Weltlichen zustehenden hohen Gewalt und Botmäßigkeit in Dero Landen gemachte Berordnung zu keinem andern Ende geschehen, als nur, nach denen, bey der zu Ende des abgewichenen und Anfang des gegenwärtigen Seculi vorgewesenen Calender-Verbesserung einmüthig und wohlbedächtlich diffalls gefassten Schlußes, die mit dem wahren Lauf der Sonnen und des Monds übereinkommende accurate Zeit und Fest-Rechnung bezubehalten, und für das künftige alle besorgliche Confusiones zu vermeiden. Inmaßen denn das in Conferentia Evangelicorum vom 30. Jan. dieses Jahres zu Regensburg abgefaste Conclufum also lautet:

Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi vorgewesenen Calender-Verbesserung vermöge eines bey dem Corpore Evangelicorum unterm 27. Sept. 1699 einmüthig ausgefallenen Schlußes, beliebt worden: daß künftighin die Osterfests-Rechnung weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dionysianischen vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemals zu Zeiten des Concillii Nicæni geschehen) gemacht werden solle 2c. danebzt nach Inhalt eines fernernweitern unterm 18. Jan. 1700 abgefassen Conclufi allerseits Mathematici Evangelici angewiesen worden, wegen des unter denen Astronomis noch obschwebenden Dissensus, welche Tabulae die allzuverlässigste und accurateste seyen, die bishero fast durchgehends gebrauchte Rudolphinische Tabulas Kepleri zum Calculo der Ephemeridum, und besonders zum Computo des Oster-Vollmonds zu behalten, und nach derselben præceptis ad meridianum Uranoburgicum das tempus æquinoctii Verni, und dann den wahren Oster-Vollmond in Tag, Stunden, und Minuten zu berechnen: Und dann sich gezeigt, daß vom Anfang dieses Seculi bis auf festlaufendes

1723.

An. 1723.

Conclufum des Corporis Evangelicorum zu Regensburg, wegen des im Jahr 1724 in denen Evangelischen Landen, zu feyern den Osterfestes, wird denen Superintendenten zugefertiget, und soll von denen Pfarrern, am letzten Sonntage vor dem 1. Advent, von denen Canzeln abgekündiget werden.

173
Officers und
Dienern und
et seyn solle;
de ebbermelde
die von der
Namen haben
Städten und
nur vor ihre
hens und un-
insetzten und
und darüber
auch insonder-
Blasen auf
sonderlich
en: Art, und
eten, bey sich
restringirten
und darwi-
paucker: Ge-
il, auf keine
r ihnen gegen
bis an Uns
en, und wie
um anelan-
ate de Anno
ringung der
Goldgülden
on die Heilste
die andere
Feldtrompe
zuliefern ist,
Comödians
hen Leuten
Schlagen
ten, noch

Meynung
s Mandat
unter Un-
and zu pu-
und geben

sub dato
739.

loco nicht
erer Musi-
n. Gleich
Erompeten
denen Kirch-
ten, an de-
anderer von
musik und
s hierunter
berwenden und
außern sich
keinesweges
und Be-
er vielmehr
deren aber
Leistung zu
ist. Also
iernach ge-
fällen dar-
ic. Ge-

Anderer